gen an Ölsaaten oder Mischungen mit, die im Laufe des vorausgegangenen Kalendervierteljahres aus dritten Ländern denaturiert eingeführt oder in dem betreffenden Mitgliedstaat denaturiert worden sind. Falls jedoch der betroffene Mitgliedstaat der Ansicht ist, daß die betreffenden Mengen der Ölsaaten oder Mischungen in keinem Verhältnis zu den Mengen stehen, deren Verwendung eine Denaturierung erforderlich macht, unterrichtet er die Kommission unverzüglich.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 397/67/EWG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1967

zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 282/67/EWG und Nr. 284/67/EWG in bezug auf Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 26 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 26 und 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG können nur in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten zur Intervention angeboten werden und in den Genuß der Erstattung bei der Ausfuhr kommen.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 224/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (4) werden Ölsaaten, die einem Denaturierungsprozeß unterworfen wurden, nicht der in diesem Artikel vorgesehenen Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit unterstellt.

Die Verordnung Nr. 396/67/EWG der Kommission vom 31. Juli 1967 (5) legt den Denaturierungsprozeß für Raps- und Rübsensamen fest. Die Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 legt bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten fest.

Gemäß Artikel 3 Absatz (2) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten (6) können Ölsaaten, die unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 396/67/EWG denaturiert worden sind, nicht in den Genuß von Interventionsmaßnahmen kommen. Deshalb besteht kein Interesse, aus der Gemeinschaft stammende Ölsaaten zu denaturieren, um sie in den Genuß von Interventionsmaßnahmen kommen zu lassen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2913/67.
(5) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

Ebenso besteht kein wirtschaftliches Interesse für die in der Gemeinschaft ansässigen Händler, in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten, die ausgeführt werden sollen, zu denaturieren. Bisher konnten noch keine Ausfuhren von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten, die mit Hirse oder Kanariensaat vermengt werden, festgestellt werden.

Deshalb kann man vermuten, daß Ölsaaten, für die Interventionen beantragt oder die ausgeführt werden, sofern sie denaturiert sind oder Spuren von Denaturierungsmitteln enthalten, ganz oder teilweise aus dritten Ländern eingeführt worden sind. Derartige Ölsaaten müssen infolgedessen, um Mißbräuche zu vermeiden, von Interventionsmaßnahmen und von der Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr ausgeschlossen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

An Artikel 3 der Verordnung Nr. 282/67/EWG wird folgender Absatz (3) angefügt :

„(3) Ausgenommen von der Intervention sind die in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 396/67/EWG erwähnten Ölsaaten."

Artikel 2

An Artikel 3 der Verordnung Nr. 284/67/EWG wird folgender Absatz angefügt :

„Für in Artikel 1 der Verordnung Nr. 396/67/EWG erwähnte Ölsaaten wird keine Erstattung gewährt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 398/67/EWG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1967

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung Nr. 395/67/EWG des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 395/67/EWG (2) hat der Rat den Grundpreis und den Ankaufspreis für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 festgesetzt ; gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 159/66/EWG müssen Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Preise, zu denen die Erzeugnisse aufgekauft werden, festgesetzt werden, die andere Merkmale als das bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegte Erzeugnis aufweisen.

Die Koeffizienten sind zweckmäßigerweise an Hand der Marktnotierungen für die verschiedenen Sorten und Güteklassen und die verschiedenen Größensortierungen und Arten der Verpackung des betreffenden Erzeugnisses festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.